

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 24. August 2006

Nr. 26

Inhalt

1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006
2. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006
3. Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006
4. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006
5. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Testate
- § 21 Prüfungsrelevante Module und Lehrveranstaltungen
- § 22 Praxisphase
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 27 Kolloquium
- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Zusätzliche Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textilmanagement

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textile Technologien

Anlage IV Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Anlage V Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Anlage VI Wahlpflichtkatalog I

Anlage VII Wahlpflichtkatalog II

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein, das wahlweise

- a) in der Studienrichtung Textiltechnik
 - im Studienschwerpunkt Textilmanagement oder
 - im Studienschwerpunkt Textile Technologien oder
- b) in der Studienrichtung Bekleidungstechnik
 - im Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement oder
 - im Studienschwerpunkt Produktentwicklung

abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium kann als Alternative zur grundständigen, auf sechs Semester angelegten Studienform auch in einer achtsemestrigen, kooperativen Studienform absolviert werden. Nach dem Modell der „Kooperativen Ingenieurausbildung“ findet parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums eine betriebliche Ausbildung zum Facharbeiter statt. Die Facharbeiterausbildung wird spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgeschlossen. Welche Ausbildungsberufe und welche Betriebe im Einzelnen für die Studiengangkooperation in Frage kommen, legen Hochschule und Kammer gemeinsam fest.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Zusätzlich ist der Nachweis eines dreimonatigen Grundpraktikums zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

1. nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder

2. nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Das Grundpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.
- (4) Studienbewerber für die Studienrichtung Textiltechnik müssen ihr Grundpraktikum in der Textilindustrie, solche für die Studienrichtung Bekleidungstechnik in der Bekleidungsindustrie ableisten. Das Grundpraktikum soll mit
 - dem Betriebsaufbau und der Betriebsorganisation in der Textil- beziehungsweise Bekleidungsindustrie,
 - den textilen beziehungsweise bekleidungstechnischen Werkstoffen,
 - den technologischen und organisatorischen Abläufen der textil- beziehungsweise bekleidungstechnischen Fertigungsprozesse,
 - der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- beziehungsweise Bekleidungstechnikvertraut machen.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.
- (6) Von dem Nachweis des Grundpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.
- (7) Studienbewerber, die sich für den kooperativen Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 entschieden haben, müssen statt des dreimonatigen Grundpraktikums den Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Praxisphase im grundständigen Studiengang sechs, im kooperativen Studiengang acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierenden einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium, das unterschiedliche Lehrangebote für die beiden Studienrichtungen und die vier Studienschwerpunkte beinhaltet. Das Studium ist in seinem Ablauf in Module gegliedert, denen nach § 6 Abs. 1 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I bis V beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Die Module des ersten Semesters verteilen sich im kooperativen Studiengang auf das erste und dritte, die Module des zweiten Semesters auf das zweite und vierte Semester; die Module ab dem dritten Semester rücken in der Folge um zwei Semester auf.

§ 5 Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während der Lehrveranstaltung oder direkt im Anschluss an die Veranstaltung statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der grundständigen Studienform in der ersten Hälfte des sechsten, in der kooperativen Studienform in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6 Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle zugehörigen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls beziehungsweise der einzelnen Lehrveranstaltung benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.
- (2) Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase und das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.
- (3) Ein aus Lehrveranstaltungen bestehendes Modul ist als Ganzes abgeschlossen, wenn der Studierende in diesem Modul die Gesamtzahl der auf die Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Der Studierende erwirbt für jede mindestens als „befriedigend“ (3,0) bewertete studienbegleitende Prüfung einen Zusatzpunkt. Abweichend von Absatz 3 kann der Prüfling auf das Bestehen oder die Teilnahme an einer Prüfung innerhalb eines Moduls verzichten, wenn er in den übrigen Lehrveranstaltungen dieses Moduls genügend Zusatzpunkte erworben hat, um die Fehlzahl an Punkten auszugleichen. Zusatzpunkte werden nicht über die Gesamtzahl der in einem Modul erwerbbaaren Kreditpunkte hinaus gutgeschrieben. Sie gelten für sich betrachtet nicht als Kreditpunkte im Sinne von ECTS. Für das abgeschlossene Modul jedoch wird dem Studierenden der volle ECTS-fähige Kreditpunktwert zuerkannt. Den Verzicht auf eine Prüfung muss der Studierende spätestens beim Antrag auf Zulassung zur Praxisphase erklären; die Erklärung ist unwiderruflich. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Prüfungen im Wahlpflichtmodul.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. In Zweifelsfällen sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung der Praxisphase entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für das Modul oder die Lehrveranstaltung zuständigen Prüfer.

§ 10 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (6) Die Note eines aus Lehrveranstaltungen bestehenden Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der in den studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt. Studienbegleitende Prüfungen, die gemäß § 6 Abs. 4 ausgespart wurden, gehen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Mittelung ein. Hat ein Prüfling im Fall des Wahlpflichtmoduls mehr Veranstaltungen als erforderlich ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen, werden der Bildung der Modulnote die besser benoteten Prüfungen zugrunde gelegt.
- (7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe
- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
 - zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
 - zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
 - zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
 - zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.
- (9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet. Zu den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Sinne von Satz 2 zählen unter anderem gleichnamige Diplomstudiengänge.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Näheres regeln die Absätze 4 und 5.
- (4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Für den Prüfungstermin besteht Teilnahmepflicht. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist im Einzelfall und auf Antrag des Prüflings verlängern für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch um vier Semester,
2. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch um drei Semester,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch um drei Semester,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung, soweit keine Beurlaubung erfolgt.

(6) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden. Absatz 3 gilt für Testate sinngemäß insofern, als die Nichtausstellung des Testats an die Stelle der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) tritt.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) abgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, der Nachweis des Grundpraktikums beziehungsweise der Nachweis über die bestandene Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer jedoch erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; zu den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Sinne des ersten Halbsatzes zählen unter anderem gleichnamige Diplomstudiengänge.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(6) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen.

§ 16 **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Bei studienbegleitenden Prüfungen im Wahlpflichtmodul besteht nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung lediglich ein Anspruch auf drei aufeinander folgende Prüfungstermine.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17 **Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)**

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen, in der Lehrveranstaltung behandelten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können auch Prüfungen am Computer sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 45 Minuten je zwei Semesterwochenstunden. Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten und die Höchstdauer 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.
- (3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Der aufgabenstellende Prüfer entscheidet auch über die Zulassung von Hilfsmitteln.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt und diese bei Nichtbestehen nicht gemäß § 6 Abs. 4 ausgeglichen werden kann, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 18 **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19 **Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten**

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen, in der Lehrveranstaltung behandelten Faches. Diese können ergänzt werden durch eine Präsentation und/oder ein abschließendes mündliches Fachgespräch. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll etwa 40 Seiten DIN A4 (ohne Anlage) betragen.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 **Testate**

- (1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen und Testate

Nach näherer Bestimmung durch die Anlagen werden in den dort aufgeführten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Leistungen durch Testat bescheinigt.

§ 22

Praxisphase

(1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.

(2) Die Praxisphase wird in der grundständigen Studienform in der Regel zu Beginn des sechsten, in der kooperativen Studienform in der Regel zu Beginn des achten Semesters abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer 145 Kreditpunkte erworben hat.

(4) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl an betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes ihrer Wahl bemühen.

(5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, setzt der Fachbereich zunächst die Bemühungen fort. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über die Praxisphase sinngemäß.

(6) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag des Studierenden, wer die Funktion des betreuenden Professors übernehmen soll, zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Praxisphase sind die in ihr gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen.

(7) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.

(8) Wird die Praxisphase von dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.

(9) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden elf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor, einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 150 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 156 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung der Praxisphase einschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Die Abgabe der Bachelorarbeit vor Ablauf von sechs Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor, ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 177 Kreditpunkte erworben und alle Module abgeschlossen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Testate erworben hat – mit Ausnahme derjenigen, auf die er gemäß § 6 Abs. 4 verzichtet hat – sowie ferner die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewertung gemäß § 6 Abs. 4 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung aller Module und ihrer Noten, einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Ferner werden die gewählte Studienrichtung und der gewählte Studienschwerpunkt angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- arithmetisches Mittel der gemäß § 11 Abs. 6 gebildeten Modulnoten, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls	80 %
- Note der Bachelorarbeit	15 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Euro-parat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde (§ 30) zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 27. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Mönchengladbach, den 22. August 2006

Die Dekanin
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Marie-Louise Klotz

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Grundstudium**

Anlage I

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
		Veranstaltung	SWS	V	Ü	P									
1000	1	Mathematik und technisches Zeichnen													
1010	1.1	Vektorrechnung und Geometrie	2	1	1		vP	2		2					
1020	1.2	Analysis	2	1	1		vP	3			2				
1030	1.3	Technisches Zeichnen	2	1	1		vP	2		2					
1040	1.4	CAD Technisches Zeichnen	2			2	vT	2	9		2				
1100	2	Chemie													
1110	2.1	Grundlagen der Chemie	2	2			vP	3		2					
1120	2.2	Organische Chemie	2	2			vP	2			2				
1130	2.3	Chemie-Praktikum	2			2	vP	2	7		2				
1200	3	Physik und Mathematik													
1210	3.1	Integral- und Wahrscheinlichkeitsrechnung	2	1	1		vP	2				2			
1220	3.2	Mechanik	2	2			vP	2			2				
1230	3.3	Physik-Praktikum	2			2	vT	2			2				
1240	3.4	Maschinenelemente und elektrische Antriebe	2	2			vP	2				2			
1250	3.5	Elektrik und Optik	2	2			vP	2	10			2			
1300	4	Informationstechnologie													
1310	4.1	Grundlagen der EDV	2	2			vP	2		2					
1320	4.2	EDV-Praktikum	2			2	vT	2		2					
1330	4.3	Internet und neue Medien	2	1	1		vP	2		2					
1340	4.4	Computergraphik	2	1		1	vP	3	9		2				
1400	5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften													
1410	5.1	Volkswirtschaftslehre	2	2			vP	3		2					
1420	5.2	Betriebswirtschaftslehre	2	2			vP	3		2					
1430	5.3	Kostenrechnung	2	1	1		vP	2			2				
1440	5.4	Marketing I	2	1	1		vP	2	10		2				
1500	6	Grundlagen der Textil- und Konfektionstechnologie													
1510	6.1	Fadentechnologie	2	1	1		vP	2		2					
1520	6.2	Flächentechnologie	2	1	1		vP	2		2					
1530	6.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1		vP	2		2					
1540	6.4	Konfektionstechnologie	2	1	1		vP	2	8	2					
1600	7	Textile Produkte													
1610	7.1	Textile Werkstoffe	4	2		2	vP	4		4					
1620	7.2	Textilwaren Gewebe	2	1	1		vP	3			2				
1630	7.3	Textilwaren Masche	2	1	1		vP	2	9		2				
3000	Summe Grundstudium		56					62	62	28	22	6	0	0	

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen :

SWS = Semesterwochenstunden

PA = Prüfungsart

KP = Kreditpunkte

vP = veranstaltungsbezogene Prüfung

vT = veranstaltungsbezogenes Testat

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

KP pro Semester

31	25	6	0	0
----	----	---	---	---

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium**

Anlage II

Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textilmanagement

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul Veranstaltung	SWS	Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
				V	Ü	P									
3100	8	Personalmanagement													
3110	8.1	Organisationslehre	2	2			vP	2			2				
3120	8.2	Personal und Führung	2	2			vP	3			2				
3130	8.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2			vP	2		2					
3140	8.4	Interkulturelles Management	2	2			vP	2		2					
								9							
3200	9	Qualität													
3210	9.1	Statistik	2	1	1		vP	2				2			
3220	9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2	vP	4				4			
3230	9.3	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	vP	2				2			
								8							
3300	10	Projekte													
3310	10.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		vT	2				2			
3320	10.2	Projekte oder Studienarbeit	6			6	vP	7						6	
								9							
3600	11	Textile Produktionstechnik													
3610	11.1	Verfahren der Garnherstellung	2	1	1		vP	2			2				
3620	11.2	Verfahren der Vliesherstellung	2	1	1		vP	2			2				
3630	11.3	Technologie der Vliesstoffe	2	1	1		vP	2				2			
3640	11.4	Verfahren der Gewebeerstellung	2	1	1		vP	2			2				
3650	11.5	Verfahren der Strickerei	2	1	1		vP	2			2				
								10							
3800	12	Veredlung													
3810	12.1	Färben und Drucken	2	1	1		vP	2				2			
3820	12.2	Angewandte Veredlungstechnik	2			2	vT	2						2	
3830	12.3	Ausrüstung und Beschichtung	2	1	1		vP	2				2			
3840	12.4	Tenside, Hilfsmittel, Oberflächen	2	2			vP	2				2			
								8							
4000	13	Flächenkonstruktion													
4010	13.1	Wirkkonstruktion	2		2		vP	3			2				
4020	13.2	Jacquardtechnologie	2	1	1		vP	2				2			
4030	13.3	Gewebekonstruktion / Technik	2	1	1		vP	2			2				
4040	13.4	Schmaltextilien	2	1	1		vP	2				2			
								9							
4100	14	Technische Textilien													
4110	14.1	Technische Textilien	2	1	1		vP	3			2				
4120	14.2	Werkstoffe technischer Textilien	2	1	1		vP	2			2				
4130	14.3	Anwendungsgebiete technischer Textilien	2	1	1		vP	2				2			
								7							
4300	15	Arbeitswirtschaft													
4310	15.1	Arbeitswissenschaft	2	2			vP	2				2			
4320	15.2	Spezielle Arbeitswissenschaft Textil	2	1	1		vP	2						2	
4330	15.3	Unternehmenscontrolling	2	1	1		vP	3						2	
4340	15.4	Wirtschaftsmathematik	2	1	1		vP	2				2			
								9							
4700	16	Organisation und Marketing													
4710	16.1	Betriebsorganisation	2	1	1		vP	2				2			
4720	16.2	Marketing II	2	1	1		vP	3				2			
4730	16.3	Logistik	2	1	1		vP	3						2	
4740	16.4	Fabrikplanung	2	1	1		vP	2						2	
								10							
6000	17	Wahlpflichtmodul I	6	3		3	vP	6						6	
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I													
7000	18	Wahlpflichtmodul II	6	3		3	vP	6						6	
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I oder II													
3500		Praxisphase						12							
9000		Bachelorarbeit						12							
9100		Kolloquium						3							

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
vT = veranstaltungsbezogenes Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

SWS pro Semester	28	26	26	32	28	
Gesamt SWS	140					
KP pro Semester	31	29	29	33	31	27
Gesamt KP	180					

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium**

Anlage III

Studienrichtung Textiltechnik, Studienschwerpunkt Textile Technologien

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul Veranstaltung	SWS	Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
				V	Ü	P									
3100	8	Personalmanagement													
3110	8.1	Organisationslehre	2	2			vP	2			2				
3120	8.2	Personal und Führung	2	2			vP	3			2				
3130	8.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2			vP	2		2					
3140	8.4	Interkulturelles Management	2	2			vP	2		2					
3200	9	Qualität													
3210	9.1	Statistik	2	1	1		vP	2				2			
3220	9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2	vP	4				4			
3230	9.3	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	vP	2				2			
3300	10	Projekte													
3310	10.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		vT	2				2			
3320	10.2	Projekte oder Studienarbeit	6			6	vP	7						6	
3600	11	Textile Produktionstechnik													
3610	11.1	Verfahren der Garnherstellung	2	1	1		vP	2			2				
3620	11.2	Verfahren der Vliesherstellung	2	1	1		vP	2			2				
3630	11.3	Technologie der Vliesstoffe	2	1	1		vP	2				2			
3640	11.4	Verfahren der Gewebeerstellung	2	1	1		vP	2			2				
3650	11.5	Verfahren der Strickerei	2	1	1		vP	2			2				
3800	12	Veredlung													
3810	12.1	Färben und Drucken	2	1	1		vP	2				2			
3820	12.2	Angewandte Veredlungstechnik	2			2	vT	2				2			
3830	12.3	Ausrüstung und Beschichtung	2	1	1		vP	2				2			
3840	12.4	Tenside, Hilfsmittel, Oberflächen	2	2			vP	2				2			
4000	13	Flächenkonstruktion													
4010	13.1	Wirkkonstruktion	2		2		vP	3			2				
4020	13.2	Jacquardtechnologie	2	1	1		vP	2				2			
4030	13.3	Gewebekonstruktion / Technik	2	1	1		vP	2			2				
4040	13.4	Schmaltextilien	2	1	1		vP	2				2			
4100	14	Technische Textilien													
4110	14.1	Technische Textilien	2	1	1		vP	3			2				
4120	14.2	Werkstoffe technischer Textilien	2	1	1		vP	2			2				
4130	14.3	Anwendungsgebiete technischer Textilien	2	1	1		vP	2				2			
4300	15	Arbeitswirtschaft													
4310	15.1	Arbeitswissenschaft	2	2			vP	2				2			
4350	15.2	Logistik	2	1	1		vP	3						2	
4600	16	Veredlungstechnologie und Textilchemie													
4610	16.1	Technologie der Färberei und Druckerei	2	1	1		vP	3						2	
4620	16.2	Technologie der Ausrüstung und Beschichtung	2	1	1		vP	3						2	
4630	16.3	Angewandte Farbmessung	2	1	1		vP	2						2	
4900	17	CAD textiler Flächen													
		Aus den Lehrveranstaltungen 17.1 bis 17.5 sind 3 Fächer auszuwählen.													
4910	17.1	CAD Bandweberei	2			2	vP	2						2	
4920	17.2	CAD Schaftgewebe	2			2	vP	2						2	
4930	17.3	CAD Textildruck	2			2	vP	2						2	
4940	17.4	CAD Maschenware	2			2	vP	2						(2)	
4950	17.5	CAD Jacquardgewebe	2			2	vP	2						(2)	
6000	18	Wahlpflichtmodul I	6	3		3	vP	6			3	3			
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I													
7000	19	Wahlpflichtmodul II	6	3		3	vP	6						6	
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I oder II													
3500		Praxisphase						12							
9000		Bachelorarbeit						12							
9100		Kolloquium						3							

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
vT = veranstaltungsbezogenes Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

SWS pro Semester

Gesamt SWS

KP pro Semester

Gesamt KP

28	26	29	31	26	
140					
31	29	32	31	30	27
180					

Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium

Anlage IV

Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
		Veranstaltung	SWS	V	Ü	P									
3100	8	Personalmanagement													
3110	8.1	Organisationslehre	2	2			vP	2			2				
3120	8.2	Personal und Führung	2	2			vP	3			2				
3130	8.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2			vP	2		2					
3140	8.4	Interkulturelles Management	2	2			vP	2	9	2					
3200	9	Qualität													
3210	9.1	Statistik	2	1	1		vP	2				2			
3220	9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2	vP	4				4			
3230	9.3	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	vP	2	8			2			
3300	10	Projekte													
3310	10.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		vT	2				2			
3320	10.2	Projekte oder Studienarbeit	6			6	vP	7	9					6	
3400	11	Grundlagen Bekleidungskonstruktion													
3410	11.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1		vP	2		2					
3420	11.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1		vP	2			2				
3430	11.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1		vP	2	6		2				
3700	12	CAD Bekleidungskonstruktion / PDM													
3710	12.1	Grundlagen Gradierung	2	1	1		vP	2			2				
3720	12.2	Grundlagen CAD Bekleidungskonstruktion	2	1	1		vP	2			2				
3730	12.3	Praktikum CAD Bekleidungskonstruktion	2			2	vT	2			2				
3740	12.4	Produkt Daten Management	2	2			vP	3	9			2			
3900	13	Bekleidungsfertigung													
3910	13.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	vP	2			2				
3920	13.2	Verarbeitungstechnik II	2			2	vP	2				2			
3930	13.3	Fertigungsverfahren I	2	1	1		vP	2			2				
3940	13.4	Fertigungsverfahren II	2	1	1		vP	2	8			2			
4100	14	Technische Textilien													
4110	14.1	Technische Textilien	2	1	1		vP	3	3		2				
4300	15	Arbeitswirtschaft													
4310	15.1	Arbeitswissenschaft	2	2			vP	2				2			
4320	15.2	Spezielle Arbeitswissenschaft Bekleidung	2	1	1		vP	2					2		
4330	15.3	Unternehmenscontrolling	2	1	1		vP	3					2		
4340	15.4	Wirtschaftsmathematik	2	1	1		vP	2	9			2			
4500	16	Organisation und Marketing													
4510	16.1	Betriebsorganisation	2	1	1		vP	2				2			
4520	16.2	Marketing II	2	1	1		vP	3				2			
4530	16.3	Logistik	2	1	1		vP	3					2		
4540	16.4	Fabrikplanung	2	1	1		vP	2	10				2		
4800	17	Konfektionstechnologie													
4810	17.1	Bekleidungsmaschinen	4	2	2		vP	4				4			
4830	17.2	Spezielle Bekleidungsmaschinen	4	2	2		vP	4	8					4	
6000	18	Wahlpflichtmodul I													
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I			6	3		3	vP	6		3	3		
7000	19	Wahlpflichtmodul II													
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I oder II			6	3		3	vP	6				6	
3500		Praxisphase													
9000		Bachelorarbeit													
9100		Kolloquium													

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
vT = veranstaltungsbezogenes Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

SWS pro Semester	30	30	25	31	24	
Gesamt SWS	140					
KP pro Semester	33	33	27	33	27	27
Gesamt KP	180					

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium**

Anlage V

Studienrichtung Bekleidungstechnik, Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul Veranstaltung	SWS	Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
				V	Ü	P									
3100	8	Personalmanagement													
3110	8.1	Organisationslehre	2	2			vP	2				2			
3120	8.2	Personal und Führung	2	2			vP	3				2			
3130	8.3	Arbeits- und Sozialrecht	2	2			vP	2			2				
3140	8.4	Interkulturelles Management	2	2			vP	2	9		2				
3200	9	Qualität													
3210	9.1	Statistik	2	1	1		vP	2					2		
3220	9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2	vP	4	6				4		
3300	10	Projekte													
3310	10.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		vT	2					2		
3320	10.2	Projekte oder Studienarbeit	6			6	vP	7	9					6	
3400	11	Grundlagen Bekleidungskonstruktion													
3410	11.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1		vP	2		2					
3420	11.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1		vP	2			2				
3430	11.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1		vP	2	6		2				
3700	12	CAD Bekleidungskonstruktion / PDM													
3710	12.1	Grundlagen Gradierung	2	1	1		vP	2				2			
3720	12.2	Grundlagen CAD Bekleidungskonstruktion	2	1	1		vP	2				2			
3730	12.3	Praktikum CAD Bekleidungskonstruktion	2			2	vT	2				2			
3740	12.4	Produkt Daten Management	2	2			vP	3	9				2		
3900	13	Bekleidungsfertigung													
3910	13.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	vP	2				2			
3920	13.2	Verarbeitungstechnik II	2			2	vP	2					2		
3930	13.3	Fertigungsverfahren I	2	1	1		vP	2				2			
3940	13.4	Fertigungsverfahren II	2	1	1		vP	2	8				2		
4100	14	Technische Textilien													
4110	14.1	Technische Textilien	2	1	1		vP	3	3			2			
4200	15	Schnittgestaltung													
4210	15.1	Grundlagen der Schnittgestaltung	4	2	2		vP	4				4			
4220	15.2	Spezielle Schnittgestaltung	4	2	2		vP	4	8				4		
4400	16	Bekleidungskonstruktion													
		Aus den Lehrveranstaltungen 16.2 und 16.4 ist ein Fach auszuwählen.													
4410	16.1	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB I	2	1		1	vP	2				2			
4420	16.2	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB II	2	1		1	vP	2					2		
4430	16.3	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA I	2	1		1	vP	2				2			
4440	16.4	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA II	2	1		1	vP	2					(2)		
4450	16.5	Modellgradierung	2	1		1	vP	3	9				2		
4800	17	Konfektionstechnologie													
4810	17.1	Bekleidungsmaschinen	4	2	2		vP	4					4		
4820	17.2	Logistik	2	1	1		vP	3	7					2	
5000	18	Modellentwicklung													
		Aus den Lehrveranstaltungen 18.1 bis 18.3 ist ein Fach auszuwählen.													
5010	18.1	Modellentwicklung DOB / Classic	4			4	vP	5						4	
5020	18.2	Modellentwicklung DOB / Casual	4			4	vP	5						(4)	
5030	18.3	Modellentwicklung HAKA / Classic	4			4	vP	5	5					(4)	
6000	19	Wahlpflichtmodul I	6	3		3	vP	6	6					6	
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I													
7000	20	Wahlpflichtmodul II	6	3		3	vP	6	6					6	
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I oder II													
3500		Praxisphase							12						
9000		Bachelorarbeit							12						
9100		Kolloquium							3						

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
vT = veranstaltungsbezogenes Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

SWS pro Semester	30	30	30	26	24	
Gesamt SWS	140					
KP pro Semester	33	33	32	28	27	27
Gesamt KP	180					

	SWS	V	Ü	P
Modellentwicklung KOB	4	2		2
Modellentwicklung Damen Wäsche	4	2		2
Modellentwicklung Herren Wäsche	4	2		2
Modellentwicklung Leder	4	2		2
Modellentwicklung Masche	4	2		2
Modellentwicklung HAKA / Casual	4	2		2
CAD System Grafis	4	2		2
CAD System Lectra	4	2		2
CAD System Gerber	4	2		2
Maschentechniklabor	2			2
Labor Flechttechnologie	2			2
Labor für technische Textilien	2			2
Spinnereilabor	2			2
Technikum Weberei	2			2
Technikum Veredlung	2			2
Gewebekonstruktion II	2	2		
Produktentwicklung Gewebe	2		1	1
Garnvorbereitung	2	2		
Spezielle Werkstoffe	2	2		
Makromolekulare Chemie	2	2		
Unternehmensplanspiel	4	2		2
Führungslehre	2	2		
Angewandte Marktforschung	2	2		
Konfektion technischer Textilien	2	1		1

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Die Fächer des Wahlpflichtkataloges II werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

Die folgende Liste zeigt ein beispielhaftes Fächerangebot.

	SWS
Spezielle Gebiete KOB	2
Individual-Konfektion	2
Textile Hilfsmittel I	2
Textile Hilfsmittel II	2
CAD Fashion Illustration	2
Gestaltung von Etiketten und Bändern	2
Teppichgestaltung / Handtufting	2
Experimentelles Gestalten (Textil und Bekleidung)	2
Physikalische Chemie mit Praktikum	4
Energiemanagement	2
Produktentwicklung (Fäden, Zwirne und Filze)	2
Schnittmodifikation und Schnittbilderstellung am CAD-System GERBER für Fortgeschrittene	2
Computergrafik-Vertiefung	2
Excel-Intensivkurs	2
Entwicklung von Web-Präsentationen	4
Plant Layout - Fabrikplanung in der Bekleidungsindustrie	4
Textilchemische Qualitätssicherung	4
Spezielle Gebiete der Fabgebung	4
Modellschnittrealisation CAD	4
Grafis (Spezialisierung)	4
Produktentwicklung Wäsche DOB nach OPTIMASS mit GRAFIS	4
Produktentwicklung KOB nach OPTIMASS mit GRAFIS	4
HAKA-Konstruktion nach OPTIMASS mit GRAFIS	4
Nanotechnologie	2
Vertiefung GRAFIS mit den Schwerpunkten CAD-Systemtechnik und Programmierung von Grundkonstruktionen	4
Angewandte Zeichentechniken	4
Angewandtes Marketing	2
Experimentelles Drucken	4
Spezielle Softwareanwendung Textilentwurf	2
Ausbildung von Ausbildern (Vorbereitung zur IHK-Prüfung)	4
Jeans: Färben und Effektausrüsten	2
Funktionalisieren von Oberflächen	2
Make your own Label	4
Spezielle Gebiete der Weberei	2
Gewebeanalyse	2
Individuelle Realisation Damenwäsche	4
KOB-Darstellung	4
Modedefotografie	4
Experimentelle Modedefotografie	4
Statistik auf dem PC (mit Excel und MathCad/Practical Statistic)	2
Wirtschaftsmathematik auf dem PC (mit Excel und MS Project)	2
Wirkerei	2
Bewerbungs-Coaching Modedesign	4

Abkürzung:

SWS = Semesterwochenstunden

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Testate
- § 21 Prüfungsrelevante Module und Lehrveranstaltungen
- § 22 Praxisphase
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 27 Kolloquium
- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Zusätzliche Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Textil

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Mode

Anlage IV Wahlpflichtkatalog I

Anlage V Wahlpflichtkatalog II

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein, das wahlweise in der Studienrichtung Textil oder in der Studienrichtung Mode abgeschlossen werden kann.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige und gestalterische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Zusätzlich sind der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der Nachweis eines dreimonatigen Fachpraktikums zu erbringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
 1. nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
 2. nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung wird durch eine vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik bestellte Kommission in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Hochschule Niederrhein in einer besonderen Ordnung.
- (4) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.
- (5) Studienbewerber für die Studienrichtung Textil müssen ihr Fachpraktikum in der Textilindustrie, solche für die Studienrichtung Mode in der Bekleidungsindustrie ableisten. Das Fachpraktikum soll mit
 - dem Betriebsaufbau und der Betriebsorganisation in der Textil- beziehungsweise Bekleidungsindustrie,
 - den textilen beziehungsweise bekleidungstechnischen Werkstoffen,

- den technologischen und organisatorischen Abläufen der textil- beziehungsweise bekleidungstechnischen Fertigungsprozesse,
- der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- beziehungsweise Bekleidungstechnik

vertraut machen.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Fachpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Fachpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.

(7) Von dem Nachweis des Fachpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Praxisphase sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierenden einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium, das unterschiedliche Lehrangebote für die beiden Studienrichtungen beinhaltet. Das Studium ist in seinem Ablauf in Module gegliedert, denen nach § 6 Abs. 1 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 140 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlagen I bis III beigefügten Prüfungs- und Studienplänen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während der Lehrveranstaltung oder direkt im Anschluss an die Veranstaltung statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 6 Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle zugehörigen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls beziehungsweise der einzelnen Lehrveranstaltung benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(2) Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase und das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

(3) Ein aus Lehrveranstaltungen bestehendes Modul ist als Ganzes abgeschlossen, wenn der Studierende in diesem Modul die Gesamtzahl der auf die Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte erworben hat.

(4) Der Studierende erwirbt für jede mindestens als „befriedigend“ (3,0) bewertete studienbegleitende Prüfung einen Zusatzpunkt. Abweichend von Absatz 3 kann der Prüfling auf das Bestehen oder die Teilnahme an einer Prüfung innerhalb eines Moduls verzichten, wenn er in den übrigen Lehrveranstaltungen dieses Moduls genügend Zusatzpunkte erworben hat, um die Fehlzahl an Punkten auszugleichen. Zusatzpunkte werden nicht über die Gesamtzahl der in einem Modul erwerbbaaren Kreditpunkte hinaus gutgeschrieben. Sie gelten für sich betrachtet nicht als Kreditpunkte im Sinne von ECTS. Für das abgeschlossene Modul jedoch wird dem Studierenden der volle ECTS-fähige Kreditpunktwert zuerkannt. Den Verzicht auf eine Prüfung muss der Studierende spätestens beim Antrag auf Zulassung zur Praxisphase erklären; die Erklärung ist unwiderruflich. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Prüfungen im Wahlpflichtmodul.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. In Zweifelsfällen sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung der Praxisphase entsprechend.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für das Modul oder die Lehrveranstaltung zuständigen Prüfer.

§ 10

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines aus Lehrveranstaltungen bestehenden Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der in den studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt. Studienbegleitende Prüfungen, die gemäß § 6 Abs. 4 ausgespart wurden, gehen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Mittelung ein. Hat ein Prüfling im Fall des Wahlpflichtmoduls mehr Veranstaltungen als erforderlich ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen, werden der Bildung der Modulnote die besser benoteten Prüfungen zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet. Zu den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Sinne von Satz 2 zählen unter anderem gleichnamige Diplomstudiengänge.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Näheres regeln die Absätze 4 und 5.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Für den Prüfungstermin besteht Teilnahmepflicht. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist im Einzelfall und auf Antrag des Prüflings verlängern für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch um vier Semester,
2. die Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch um drei Semester,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch um drei Semester,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung, soweit keine Beurlaubung erfolgt.

(6) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden. Absatz 3 gilt für Testate sinngemäß insofern, als die Nichtausstellung des Testats an die Stelle der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) tritt.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) abgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, der Nachweis des Fachpraktikums jedoch erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; zu den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Sinne des ersten Halbsatzes zählen unter anderem gleichnamige Diplomstudiengänge.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(6) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Bei studienbegleitenden Prüfungen im Wahlpflichtmodul besteht nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung lediglich ein Anspruch auf drei aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt

- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen, in der Lehrveranstaltung behandelten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können auch Prüfungen am Computer sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 45 Minuten je zwei Semesterwochenstunden. Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten und die Höchstdauer 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.
- (3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Der aufgabenstellende Prüfer entscheidet auch über die Zulassung von Hilfsmitteln.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt und diese bei Nichtbestehen nicht gemäß § 6 Abs. 4 ausgeglichen werden kann, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 18

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen, in der Lehrveranstaltung behandelten Faches. Diese können ergänzt werden durch eine Präsentation und/oder ein abschließendes mündliches Fachgespräch. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll etwa 40 Seiten DIN A4 (ohne Anlage) betragen.

- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle sind dem Prüfling durch den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Testate

- (1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 21 Studienbegleitende Prüfungen und Testate

Nach näherer Bestimmung durch die Anlagen werden in den dort aufgeführten Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Leistungen durch Testat bescheinigt.

§ 22 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.
- (2) Die Praxisphase wird in der grundständigen Studienform in der Regel zu Beginn des sechsten, in der kooperativen Studienform in der Regel zu Beginn des achten Semesters abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer 145 Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl an betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes ihrer Wahl bemühen.

- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, setzt der Fachbereich zunächst die Bemühungen fort. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über die Praxisphase sinngemäß.
- (6) Während der Praxisphase wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag des Studierenden, wer die Funktion des betreuenden Professors übernehmen soll, zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Praxisphase sind die in ihr gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen.
- (7) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprechen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.
- (8) Wird die Praxisphase von dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.
- (9) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden elf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor, einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten und 150 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. mindestens 156 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung der Praxisphase einschließen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit sowie über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung im gleichen Studiengang beizufügen. Ferner soll in der Erklärung angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Die Abgabe der Bachelorarbeit vor Ablauf von sechs Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor, ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 177 Kreditpunkte erworben und alle Module abgeschlossen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Testate erworben hat – mit Ausnahme derjenigen, auf die er gemäß § 6 Abs. 4 verzichtet hat – sowie ferner die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewertung gemäß § 6 Abs. 4 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung aller Module und ihrer Noten, einen Hinweis auf die abgeleistete Praxisphase, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Ferner wird die gewählte Studienrichtung angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- arithmetisches Mittel der gemäß § 11 Abs. 6 gebildeten Modulnoten, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls	80 %
- Note der Bachelorarbeit	15 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Als Beilage zum Zeugnis erhält der Absolvent ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde (§ 30) zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mir ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in eine Anlage zum Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 27. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Mönchengladbach, den 22. August 2006

Die Dekanin
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Marie-Louise Klotz

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Grundstudium**

Anlage I

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul Veranstaltung	SWS	Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
				V	Ü	P									
1000	1	Mathematik und Chemie													
1010	1.1	Mathematik	2	1	1		vP	2		2					
1020	1.2	Grundlagen der Chemie	2	2			vP	3		2					
								5							
1100	2	Informationstechnologie													
1110	2.1	Grundlagen der EDV	2	2			vP	2		2					
1120	2.2	EDV-Praktikum	2			2	vT	2		2					
1130	2.3	Internet und neue Medien	2	1	1		vP	2		2					
1140	2.4	Computergraphik	2	1		1	vP	3			2				
								9							
1200	3	Grundlagen der Textil- und Konfektionstechnologie													
1210	3.1	Fadentechnologie	2	1	1		vP	2		2					
1220	3.2	Flächentechnologie	2	1	1		vP	2		2					
1230	3.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1		vP	2		2					
1240	3.4	Konfektionstechnologie	2	1	1		vP	2		2					
								8							
1300	4	Textile Produkte													
1310	4.1	Textile Werkstoffe	4	2		2	vP	4		4					
1320	4.2	Textilwaren Gewebe	2	1	1		vP	3			2				
1330	4.3	Textilwaren Masche	2	1	1		vP	2			2				
								9							
1400	5	Grundlagen der zeichnerischen Darstellung													
1410	5.1	Akt- und Modellzeichnen	4			4	vP	5			4				
1420	5.2	Objektzeichnen	4			4	vP	4		4					
								9							
1500	6	Kreativitätslehre													
1510	6.1	Kreativitätslehre	4			4	vP	4		4					
								4							
1600	7	Grundlagen der Gestaltung													
1610	7.1	Formenlehre	4			4	vP	4			4				
1620	7.2	Farbenlehre	4			4	vP	5			4				
								9							
1700	8	Theoretische Grundlagen der Gestaltung													
1710	8.1	Textil- und Kostümggeschichte	2	1	1		vP	2				2			
1720	8.2	Designgeschichte und -theorie	2	1	1		vP	3			2				
1730	8.3	Kunstgeschichte	2	1	1		vP	2				2			
								7							
3000		Summe Grundstudium	54	18	11	25		60	60	30	20	4	0	0	

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:
 SWS = Semesterwochenstunden
 PA = Prüfungsart
 KP = Kreditpunkte
 vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
 vT = veranstaltungsbezogenes Testat
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

KP pro Semester 31 25 4 0 0

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium**

Anlage II

Studienrichtung Textil

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	
		Veranstaltung	SWS	V	Ü	P										
3100	9	Wirtschaftswissenschaften													Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium	
3110	9.1	Organisationslehre	2	2			vP	2				2				
3120	9.2	Betriebswirtschaftslehre (Designer)	2	2			vP	2				2				
3130	9.3	Marketing (Designer)	2	1	1		vP	3					2			
3140	9.4	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1		vP	2	9				2			
3200	10	Gestaltungstechnik Textil														
3210	10.1	Darstellungstechnik	4			4	vP	5			4					
3220	10.2	CAD Textildruck	2			2	vP	2				2				
3230	10.3	CAD Jacquardgewebe	2			2	vP	2	9			2				
3400	11	Entwurfstechnik Textil														
3410	11.1	Entwurfsanalyse / Textil	4			4	vP	4				4				
3420	11.2	Entwurfsmethodik / Textil	4			4	vP	4	8			4				
3700	12	Projekte														
3710	12.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		vT	2					2			
3720	12.2	Projekte oder Studienarbeit	6			6	vP	7	9					6		
3800	13	Qualitätsmanagement														
3810	13.1	Angewandtes Qualitätsmanagement	4	2		2	vP	4	4				4			
4000	14	Textile Produktionstechnik														
4010	14.1	Verfahren der Garnherstellung	2	1	1		vP	2				2				
4020	14.2	Verfahren der Gewebeerstellung	2	1	1		vP	2				2				
4030	14.3	Verfahren der Strickerei	2	1	1		vP	2	6			2				
4200	15	Flächenkonstruktion														
4210	15.1	Wirkkonstruktion	2		2		vP	3				2				
4220	15.2	Jacquardtechnologie	2	1	1		vP	2					2			
4230	15.3	Gewebekonstruktion / Design	2		2		vP	2				2				
4240	15.4	Verstärkte Gewebe	2	1	1		vP	2	9				2			
4400	16	Technische Textilien und Veredlung														
4410	16.1	Technische Textilien	2	1	1		vP	3						2		
4420	16.2	Färben und Drucken	2	1	1		vP	2					2			
4430	16.3	Angewandte Veredlungstechnik	2			2	vT	2					2			
4440	16.4	Ausrüstung und Beschichtung	2	1	1		vP	2	9				2			
4600	17	Textilentwurf														
4610	17.1	Textilentwurf Druckerzeugnisse	4	2		2	vP	4					4			
4620	17.2	Textilentwurf Web- und Maschenerzeugnisse	4	2		2	vP	4	8				4			
4800	18	Kollektionsentwicklung Textil														
4810	18.1	Kollektionsentwicklung Druckerzeugnisse	4	2		2	vP	5						4		
4820	18.2	Kollektionsentwicklung Web- und Maschenerzeugnisse	4	2		2	vP	5	10					4		
6000	19	Wahlpflichtmodul I		6	3		3	vP	6					6		
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I														
7000	20	Wahlpflichtmodul II		6	3		3	vP	6					6		
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I oder II														
3500		Praxisphase							12							
9000		Bachelorarbeit							12							
9100		Kolloquium							3							
Abkürzungen:										SWS pro Semester	30	24	30	28	28	
SWS = Semesterwochenstunden										Gesamt SWS	140					
PA = Prüfungsart										KP pro Semester	31	30	31	29	32	27
KP = Kreditpunkte										Gesamt KP	180					
vP = veranstaltungsbezogene Prüfung																
vT = veranstaltungsbezogenes Testat																
V = Vorlesung																
Ü = Übung																
P = Praktikum																

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium
Studienrichtung Mode**

Anlage III

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
		Veranstaltung	SWS	V	Ü	P									
3100	9	Wirtschaftswissenschaften													
3110	9.1	Organisationslehre	2	2			vP	2				2			
3120	9.2	Betriebswirtschaftslehre (Designer)	2	2			vP	2			2				
3130	9.3	Marketing (Designer)	2	1	1		vP	3					2		
3140	9.4	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1		vP	2	9				2		
3300	10	Gestaltungstechnik Mode													
3310	10.1	Produkt- und Modezeichnen	4			4	vP	4			4				
3320	10.2	Angewandte Computergrafik	2			2	vT	2	6			2			
3600	11	Entwurfstechnik Mode													
3610	11.1	Entwurfsanalyse / Mode	4			4	vP	4				4			
3620	11.2	Entwurfsmethodik / Mode	4			4	vP	5	9			4			
3700	12	Projekte													
3710	12.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		vT	2					2		
3720	12.2	Projekte oder Studienarbeit	6			6	vP	7	9					6	
3900	13	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion													
3910	13.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1		vP	2		2					
3920	13.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1		vP	2			2				
3930	13.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1		vP	2	6		2				
4100	14	Bekleidungsfertigung													
4110	14.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	vP	2				2			
4120	14.2	Verarbeitungstechnik II	2			2	vP	2					2		
4130	14.3	Fertigungsverfahren I	2	1	1		vP	2	6			2			
4300	15	CAD Bekleidungskonstruktion / PDM													
4310	15.1	Grundlagen Gradierung	2	1	1		vP	2				2			
4320	15.2	Grundlagen CAD Bekleidungskonstruktion	2	1	1		vP	2				2			
4330	15.3	Praktikum CAD Bekleidungskonstruktion	2			2	vT	2					2		
4340	15.4	Produkt Daten Management	2	2			vP	3	9				2		
4500	16	Schnittgestaltung													
4510	16.1	Grundlagen der Schnittgestaltung	4	2	2		vP	4				4			
4520	16.2	Spezielle Schnittgestaltung	4	2	2		vP	4	8				4		
4700	17	Bekleidungsentwurf													
		Aus den Lehrveranstaltungen sind entweder die Fächer 17.1 bis 17.3 (Spezialisierung DOB) oder die Fächer 17.4 bis 17.6 (Spezialisierung HAKA) auszuwählen.													
4710		DOB													
4720	17.1	Bekleidungsentwurf DOB	4			4	vP	5					4		
4730	17.2	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB I	2			2	vP	2				2			
4740	17.3	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB II	2			2	vP	2	9				2		
4750		HAKA													
4760	17.4	Bekleidungsentwurf HAKA	4			4	vP	5					(4)		
4770	17.5	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA I	2			2	vP	2				(2)			
4780	17.6	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA II	2			2	vP	2	(9)				(2)		
4900	18	Kollektionsentwicklung Mode													
		Wurde in Modul 17 die Spezialisierung DOB gewählt, sind aus den Fächern 18.1 bis 18.3 zwei Fächer zu belegen. Wurde in Modul 17 die Spezialisierung HAKA gewählt, sind die Fächer 18.4 und 18.5 zu belegen.													
4910		DOB													
4920	18.1	Modellentwicklung DOB / Classic	4			4	vP	5						4	
4930	18.2	Modellentwicklung DOB / Casual	4			4	vP	5						4	
4940	18.3	Kollektionsentwurf DOB	4			4	vP	5	10					(4)	
4950		HAKA													
4960	18.4	Modellentwicklung HAKA / Classic	4			4	vP	(5)						(4)	
4970	18.5	Kollektionsentwurf HAKA	4			4	vP	(5)	(10)					(4)	
6000	19	Wahlpflichtmodul I			6	3		3	vP	6	6				6
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I													
7000	20	Wahlpflichtmodul II			6	3		3	vP	6	6			2	4
		Fächer aus Wahlpflichtkatalog I oder II													
3500		Praxisphase								12					
9000		Bachelorarbeit								12					
9100		Kolloquium								3					

Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
vP = veranstaltungsbezogene Prüfung
vT = veranstaltungsbezogenes Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

SWS pro Semester	32	28	32	24	24
Gesamt SWS	140				
KP pro Semester	33	33	33	27	27
Gesamt KP	180				

	SWS	V	Ü	P
Modellentwicklung KOB	4	2		2
Modellentwicklung Damen Wäsche	4	2		2
Modellentwicklung Herren Wäsche	4	2		2
Modellentwicklung Leder	4	2		2
Modellentwicklung Masche	4	2		2
Modellentwicklung HAKA / Casual	4	2		2
CAD System Grafis	4	2		2
CAD System Lectra	4	2		2
CAD System Gerber	4	2		2
Computergestütztes Modedesign	4			4
CAD Masche	2			2
CAD Bandweberei	2			2
CAD Schaft	2			2
Spezielle CAD Jacquard	2			2
Spezielle CAD Textildruck	2			2
Grundlagen der Farbmessung	2	1		1
Softwareanwendungen Textilentwurf I	2			2
Softwareanwendungen Textilentwurf II	2			2
Dessinatur	4			4
Produktentwicklung Gewebe	2			2
Unternehmensplanspiel	4	2		2
Führungslehre	2	2		
Angewandte Marktforschung	2	2		
Konfektion technischer Textilien	2	1		1

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Die Fächer des Wahlpflichtkataloges II werden vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

Die folgende Liste zeigt ein beispielhaftes Fächerangebot.

	SWS
Spezielle Gebiete KOB	2
Individual-Konfektion	2
Textile Hilfsmittel I	2
Textile Hilfsmittel II	2
CAD Fashion Illustration	2
Gestaltung von Etiketten und Bändern	2
Teppichgestaltung / Handtufting	2
Experimentelles Gestalten (Textil und Bekleidung)	2
Physikalische Chemie mit Praktikum	4
Energiemanagement	2
Produktentwicklung (Fäden, Zwirne und Filze)	2
Schnittmodifikation und Schnittbilderstellung am CAD-System GERBER für Fortgeschrittene	2
Computergrafik-Vertiefung	2
Excel-Intensivkurs	2
Entwicklung von Web-Präsentationen	4
Plant Layout - Fabrikplanung in der Bekleidungsindustrie	4
Textilchemische Qualitätssicherung	4
Spezielle Gebiete der Fabgebung	4
Modellschnittrealisation CAD	4
Grafis (Spezialisierung)	4
Produktentwicklung Wäsche DOB nach OPTIMASS mit GRAFIS	4
Produktentwicklung KOB nach OPTIMASS mit GRAFIS	4
HAKA-Konstruktion nach OPTIMASS mit GRAFIS	4
Nanotechnologie	2
Vertiefung GRAFIS mit den Schwerpunkten CAD-Systemtechnik und Programmierung von Grundkonstruktionen	4
Angewandte Zeichentechniken	4
Angewandtes Marketing	2
Experimentelles Drucken	4
Spezielle Softwareanwendung Textilentwurf	2
Ausbildung von Ausbildern (Vorbereitung zur IHK-Prüfung)	4
Jeans: Färben und Effektausrüsten	2
Funktionalisieren von Oberflächen	2
Make your own Label	4
Spezielle Gebiete der Weberei	2
Gewebeanalyse	2
Individuelle Realisation Damenwäsche	4
KOB-Darstellung	4
Modedefotografie	4
Experimentelle Modedefotografie	4
Statistik auf dem PC (mit Excel und MathCad/Practical Statistic)	2
Wirtschaftsmathematik auf dem PC (mit Excel und MS Project)	2
Wirkerei	2
Bewerbungs-Coaching Modedesign	4

Abkürzung:

SWS = Semesterwochenstunden

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein

Vom 22. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommissionen
- § 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung den Nachweis einer studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Die besondere Eignung ist erforderlich, da der Bachelorstudiengang Design-Ingenieur in einzigartiger Weise sowohl ingenieurmäßige als auch gestalterisch-künstlerische Inhalte aufweist.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Entsprechend der Aufgliederung des Bachelorstudiengangs Design-Ingenieur in die Studienrichtungen Mode und Textil wird das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung richtungsbezogen durchgeführt. Die Eignung wird ausschließlich für die jeweilige Studienrichtung zuerkannt.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, jährlich einmal in der Zeit zwischen Anfang Mai und Ende Juni durchgeführt.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 30. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekan des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein vorliegen.
- (4) Zur Bewerbung gehören ein vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung und der Studienrichtung, für die die Feststellung erfolgen soll, sowie eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein für jeden Termin und jede Studienrichtung eine oder mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören drei bis fünf Lehrende als Fachvertreter an, von denen einer in der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende der Kommission muss ein Professor des Fachbereichs sein. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied soll außerdem ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 4

Durchführung des Feststellungsverfahrens

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der Bewertung der Ergebnisse einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier- bis sechsständiger Dauer. Zum Termin der Klausurarbeit werden alle Studienbewerber geladen, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung enthält auch nähere Angaben dazu, welche Materialien und Hilfsmittel von den Bewerbern mitzubringen sind.

§ 5

Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist das Ergebnis der Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen.

1. Wahrnehmungsfähigkeit
2. Vorstellungsfähigkeit
3. Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien ist von den Kommissionsmitgliedern getrennt zu bewerten und mit der Note 1, 2, 3, 4 oder 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung kann um den Wert 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Aus der Bewertung wird jeweils eine Durchschnittsnote und aus den Durchschnittsnoten eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von mehr als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird dem Studienbewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8
Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen. Der Studienbewerber kann sich höchstens dreimal dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9
Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise für die jeweilige Studienrichtung anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 27. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Mönchengladbach, den 22. August 2006

Die Dekanin
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Marie-Louise Klotz

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Diplomstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslauf-fristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate der Studienphase A werden letztmalig im Wintersemester 2008/09, studienbegleitende Prüfungen und Testate der Studienphasen B und C letztmalig im Sommersemester 2011 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2011.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 13. November 2002 (Amtl. Bek. 15/2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. November 2004 (Amtl. Bek. 23/2004), und die Studienordnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 30. Juni 2003 (Amtl. Bek. 10/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. November 2004 (Amtl. Bek. 23/2004), treten zum 29. Februar 2012 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2012 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 27. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Mönchengladbach, den 22. August 2006

Die Dekanin
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Marie-Louise Klotz

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Diplomstudiengang Design-Ingenieur zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate der Studienphase A werden letztmalig im Wintersemester 2008/09, studienbegleitende Prüfungen und Testate der Studienphasen B und C letztmalig im Sommersemester 2011 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2011.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 13. November 2002 (Amtl. Bek. 15/2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. November 2004 (Amtl. Bek. 23/2004), und die Studienordnung für den Studiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 30. Juni 2003 (Amtl. Bek. 10/2003), geändert durch Ordnung vom 26. Januar 2004 (Amtl. Bek. 1/2004), treten zum 29. Februar 2012 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2012 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 27. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006.

Mönchengladbach, den 22. August 2006

Die Dekanin
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Marie-Louise Klotz